



# **Geflüchtete aus der Ukraine: Aufenthalt, soziale Fragen, Arbeits- marktzugang**

*Seit Beginn des Krieges in der Ukraine sind Millionen Menschen auf der Flucht. Es ist derzeit nicht möglich, genau zu sagen, wie viele Personen, die aus der Ukraine geflohen sind, bisher nach Deutschland gekommen sind. Bei denjenigen, die Deutschland bereits erreicht haben, steht zunächst die schnelle, unbürokratische Akut-Hilfe im Vordergrund: Unterkunft, Verpflegung, dringend benötigte medizinische Versorgung. Die Solidarität ist groß, auch viele Metallerrinnen und Metaller helfen und spenden. Viele Geflüchtete wünschen sich nichts mehr, als schnell wieder in die Ukraine zurückkehren zu können. Doch die Zukunft ist ungewiss. Entsprechend stellt sich früher oder später für viele die Frage, wie es weitergeht und damit auch Fragen nach dem Aufenthaltsrecht, Sozialleistungen, oder auch Arbeitsmöglichkeiten hierzulande.*

*Die relevanten Regelungen und Auslegungen sind komplex und unterliegen derzeit stetigen Veränderungen. Nachfolgend wird zu zentralen Fragen eine Grundorientierung auf Basis der Rechtslage zum Zeitpunkt des Erscheinens (siehe Erscheinungsdatum) gegeben. Der Bundeskanzler und die Ministerpräsident\*innen haben am 7.4. 2022 neue Beschlüsse gefasst. Diese müssen aber noch konkretisiert, umgesetzt und dazu teils nötige Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht werden. Sobald dies erfolgt ist, wird das Infopapier entsprechend aktualisiert. Zudem sind für weitergehende Informationen bei den einzelnen Themenfeldern Quellen zu Seiten von offiziellen Institutionen und Fachverbänden aufgenommen, die vertiefte Ausführungen – teils in mehreren Sprachen – bieten und diese ebenfalls regelmäßig aktualisieren.*



## Einreise und Aufenthalt in Deutschland

**Ukrainische Staatsangehörige und auch Ausländer\*innen, die sich am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die seither aus der Ukraine nach Deutschland gekommen sind, dürfen sich zunächst bis zum 31.08.2022 in Deutschland aufhalten, ohne dass ein Aufenthaltstitel oder ein Visum erforderlich ist.** Unter bestimmten Voraussetzungen gilt dies auch für ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24.02.2022 nicht in der Ukraine aufgehalten haben. Grundlage dafür ist die **Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV)** des Bundesinnenministeriums sowie der **Beschluss des Bundesrates vom 8. April 2022**. Die Genannten können daher zunächst für die Zeit bis zum 31.08.2022 legal nach Deutschland einreisen und sich im Bundesgebiet aufhalten.

Was längerfristige Aufenthaltsmöglichkeiten betrifft, erhalten Geflüchtete aus der Ukraine nach einem **Beschluss des EU-Rates vom 4. März 2022** einen **vorübergehenden Schutz** nach der EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG) (**sogenannte Massenzustromrichtlinie**). Dadurch müssen Betroffene kein Asylverfahren durchlaufen. In Deutschland bildet in diesem Fall **§ 24 Aufenthaltsgesetz** (AufenthG) die Grundlage für die Schutzgewährung. Zudem erläutert ein **Rundschreiben aus dem Bundesinnenministerium vom 14. März 2022** die Umsetzung des EU-Ratsbeschlusses. Die Aufenthaltserlaubnis kann für bis zu zwei Jahren erteilt werden und gegebenenfalls um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Allerdings ist zu beachten, dass sich die Schutzgewährung nach Personengruppen unterscheidet. Während Ukrainer\*innen den vorübergehenden Schutz in der Regel bekommen, kommt es z.B. bei Menschen mit anderen Staatsangehörigkeiten, die zuvor rechtmäßig in der Ukraine gelebt haben, darauf an, ob sie sicher und dauerhaft in ihr Heimatland zurückkehren können oder nicht. Betroffene sollten sich daher unbedingt individuelle Beratung holen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht automatisch erteilt. Betroffene müssen einen **Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bei der zuständigen örtlichen Ausländerbehörde** stellen. Dies ist die Ausländerbehörde des Wohnortes; besteht noch kein fester Wohnort, ist dies die Ausländerbehörde des Aufenthaltsorts. Wenn eine Aufenthaltserlaubnis beantragt wird, gilt der Aufenthalt auch nach dem 31.08.2022 als erlaubt, bis die Ausländerbehörde über diesen Antrag entschieden hat. Bis zur Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis erhalten die Menschen vorübergehend eine so genannte Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG.



## Dokumente und vertiefende Informationen

**Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV):** [BAnz AT 08.03.2022 V1.pdf \(bundesanzeiger.de\)](#)

**Beschluss des Bundesrates vom 8. April 2022:** [Bundesrat - BundesratKOMPAKT - 1019. Sitzung](#)

**EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG):** [EU-RL voruebergehender Schutz.pdf \(asyl.net\)](#)

**Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des EU-Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes:** [EUR-Lex - 32022D0382 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

**Rundschreiben aus dem Bundesinnenministerium vom 14. März zur Umsetzung des EU-Ratsbeschlusses sowie zur Verteilung von Schutzbedürftigen auf die Bundesländer:** [BMI Rundschreiben 24 220314.pdf \(proasyl.de\)](#)

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge:** [BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Informationen für Geflüchtete aus der Ukraine](#)

**Pro Asyl: Hinweise für Geflüchtete aus der Ukraine:** [Hinweise für Geflüchtete aus der Ukraine | PRO ASYL](#)

## **Anspruch auf Sozialleistungen, Zugang zur Gesundheitsversorgung**

**Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besteht Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sofern Hilfebedürftigkeit besteht.** Die Leistungen umfassen insbesondere Grundleistungen, um den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung



und Gesundheitspflege und auch notwendigen persönlichen Bedarf zu decken. Zudem sind Leistungen der Gesundheitsversorgung umfasst. Allerdings beschränken sich diese auf den akuten Bedarf. Leistungen und Hilfe in der Schwangerschaft, wie auch das Angebot der Vervollständigung von Impfschutz sind enthalten.

Zuständig für die Erteilung der Leistungen ist das örtlich zuständige Sozialamt. Zudem erfolgt auch eine Krankenversicherung über das Sozialamt. Die Handhabung erfolgt je nach Landkreis oft unterschiedlich.

Hinweis: Nach Auffassung des Bundesinnenministeriums (siehe Rundschreiben) sowie mehrerer Bundesländer (u.a. Mecklenburg-Vorpommern, Hessen) soll Hilfe sehr unbürokratisch erfolgen. Sobald eine geflüchtete Person z.B. im Sozialamt erscheint und um Hilfe bittet, soll sie Unterstützung erhalten. Die Praxis ist hier jedoch regional unterschiedlich.

**Änderung bei der Leistungserbringung ab 1. Juni 2022 beschlossen:**

Der Bundeskanzler und die Ministerpräsident\*innen haben am 7.4. 2022 beschlossen, dass hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine künftig – analog zu anerkannten hilfsbedürftigen Asylsuchenden – **Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII erhalten sollen**. Voraussetzung dafür wird eine Registrierung im Ausländerzentralregister und die Vorlage einer aufgrund der Registrierung ausgestellten Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach §24 AufenthG sein. Die hierfür notwendigen gesetzlichen Anpassungen **sollen zum 1. Juni 2022 in Kraft treten**.

Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG können **Kindergeld** und **Elterngeld** bekommen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sie eine Arbeit haben, Arbeitslosengeld I beziehen oder in Elternzeit sind. Wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, besteht in der Regel nach 15-monatigem Aufenthalt ein Anspruch auf Familienleistungen (z.B. Kindergeld, Elterngeld).

**Dokumente und vertiefende Informationen**

**Asylbewerberleistungsgesetz:** [AsylbLG - Asylbewerberleistungsgesetz \(gesetze-im-internet.de\)](http://gesetze-im-internet.de/AsylbLG)



Rundschreiben aus dem Bundesinnenministerium vom 14. März zur Umsetzung des EU-Ratsbeschlusses sowie zur Verteilung von Schutzbedürftigen auf die Bundesländer: [BMI Rundschreiben 24 220314.pdf \(proasyl.de\)](#)

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. – Übersicht über Sozialrechtliche Rahmenbedingungen: [Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.: Sozialrechtliche Rahmenbedingungen mit Aufenthaltserlaubnis nach §24 AufenthG \(ggua.de\)](#)

## Schule und Kindergarten

Bildungspolitik liegt in Deutschland in der Zuständigkeit der Bundesländer. Daher gibt es je nach Bundesland unterschiedliche Regelungen. Danach sind in Deutschland **alle Kinder in der Regel ab der Vollendung des sechsten bis zu einem gewissen Alter schulpflichtig**. Das gilt auch für geflüchtete Kinder. Wann sie in die Schule gehen müssen bzw. ob sie ggf. schon eher in die Schule gehen können, richtet sich nach den Regelungen des jeweiligen Bundeslandes. Nähere Informationen liefert u.a. das **Handbook Germany**.

Jedes Kind hat ab Vollendung des ersten Lebensjahrs einen Anspruch auf Förderung durch den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflege. Ausländern steht dies zu, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die konkrete Handhabung (insbesondere auch in Bezug auf etwaige Kosten) unterscheiden sich je nach Bundesland, Kommune und/oder Träger. Ob Plätze bestehen, Kosten übernommen werden oder die Kostenübernahme beantragt werden kann, sollte daher vor Ort erfragt werden.

### Dokumente und vertiefende Informationen

Handbook Germany – Informationen zum Schulbesuch im: [Kinder | Handbook Germany](#)



## Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Sprachförderung

Grundsätzlich können Geflüchtete aus der Ukraine solange nicht arbeiten, bis sie einen Aufenthaltstitel erteilt bekommen haben, der eine abhängige Beschäftigung erlaubt (§ 4a Abs. 4 AufenthG). In bestimmten Fällen (z.B. Journalist\*innen, Forscher\*innen) sind hiervon Ausnahmen möglich (§ 17 Abs. 2 Aufenthaltsverordnung i. V. m. § 30 Beschäftigungsverordnung). Hier sollte man sich beraten lassen.

Auf **Empfehlung des Bundesinnenministeriums soll die Ausländerbehörde bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in den Aufenthaltstitel eintragen, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht.** Es ist dann keine weitere Arbeitserlaubnis einer anderen Behörde erforderlich. Zudem sollen die Ausländerbehörden laut Bundesinnenministerium bereits bei der Antragstellung sogenannte Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 3 AufenthG ausstellen, die das Aufenthaltsrecht überbrücken, bis der eigentliche Aufenthaltstitel erteilt wird. **Auch in die Fiktionsbescheinigung soll „Erwerbstätigkeit erlaubt“ eingetragen werden.** Es darf dann bereits mit dieser Fiktionsbescheinigung in Deutschland gearbeitet werden. Allerdings scheint die **Praxis hier regional sehr unterschiedlich** zu sein.

Bei Vorliegen der Aufenthaltserlaubnis besteht zudem Zugang zu sämtlichen Förderinstrumenten des SGB III bei der Agentur für Arbeit.

Um hierzulande Fuß zu fassen und insbesondere um einen Arbeitsplatz zu finden, sind oftmals Deutschkenntnisse erforderlich. **Für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist ein Zugang zu einem Integrationskurs auf Antrag möglich (§ 44 Abs. 4 AufenthG), allerdings besteht derzeit kein Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs.** Integrationskurse enthalten einen Sprachkurs und einen Orientierungskurs zu deutscher Rechtsordnung, Geschichte und Kultur. Der Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs kann direkt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt werden.



## Dokumente und vertiefende Informationen

Rundschreiben aus dem Bundesinnenministerium vom 14. März zur Umsetzung des EU-Ratbeschlusses sowie zur Verteilung von Schutzbedürftigen auf die Bundesländer: [BMI Rundschreiben 24 220314.pdf \(proasyl.de\)](#)

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. – Übersicht über Sozialrechtliche Rahmenbedingungen: [Aufenthalt 24.pdf \(ggua.de\)](#); [Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.: Hinweise des BMI zu § 24 \(ggua.de\)](#)

Bundesagentur für Arbeit – Informationsseite: [Hilfe für Geflüchtete aus der Ukraine - Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](#)

## Weitere Informationsangebote

Bundesinnenministerium: [Startseite \(germany4ukraine.de\)](#)

Informationsverbund Asyl & Migration: [Informationsverbund Asyl & Migration - Informationen zu Schutzsuchenden aus der Ukraine](#)

## **Ansprechpartner\*innen in der Vorstandsverwaltung der IG Metall**

Stefanie Janczyk, FB Sozialpolitik, Ressort Allgemeine Sozial- und Arbeitsmarktpolitik/AGA  
Amélie Schummer, FB Sozialpolitik, Ressort Arbeits- und Sozialrecht/betr. Altersversorgung  
Sükran Budak, FB Zielgruppen und Gleichstellung, Ressort Migration und Teilhabe  
Fessum Ghirmazion, FB Zielgruppen und Gleichstellung, Ressort Migration und Teilhabe